

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Änderungssatzung vom 13.12.2021 zur Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24.06.2019:

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17, 18, 25, 28 und 37 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24. Juni 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstige Gremien

- (2) 8. Der Schulträgersausschuss hat 30 Mitglieder. Ihm sollen nach § 90 SchulG auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neuwied sein müssen; ihm sollen auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angehören.

Artikel 2

Der § 5 a Abs. 1-5 wird wie folgt eingefügt:

§ 5 a Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Kreistagssitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) zulässig. Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Übertragungen von Kreistagsmitgliedern erfolgen.
- (2) Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 29 LKO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgt im Internet als Livestream mit folgenden Maßgaben:
- Übertragungen dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
 - Aufnahmen von anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Kreistagsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Sachverständige, Beschäftigte der Kreisverwaltung und ihrer Gesellschaften sowie die Einwohner*innen), sind nur zulässig, wenn diese Personen schriftlich eingewilligt haben, dass sie übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
 - Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden. Der Abruf im Internet ist im Anschluss der Sitzung noch sechs Wochen verfügbar.
 - In Einzelfällen kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.
- (4) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Kreistages im Einzelfall. Absatz 3 a), b), c), e) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt, wonach:
- In den öffentlichen Sitzungen des Kreistags kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift der Ablauf der Sitzung mit Ton aufgezeichnet werden.
 - In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird
 - Absatz 3 d) und e) gelten entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neuwied, 13.12.2021

Kreisverwaltung Neuwied

Achim Hallerbach
-Landrat-

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 13.12.2021

gez.
Achim Hallerbach
-Landrat-